

Herrn
Gerhard Keller

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Peter Neidel
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: peter.neidel@giessen.de

über Stadtverordnetenbüro

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II / 61 - Ne/Mü

Ihr Schreiben vom
27.04.2020

Datum
04.05.2020

Anfrage gemäß § 31 GO – Photovoltaik-Anlagen - ANF/2199/2020

Sehr geehrter Herr Keller,

zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorbemerkung Magistrat:

Es wird auf einen Beschluss des Tübinger Gemeinderats aus dem Jahr 2018 verwiesen, in dem bei allen Grundstückskaufverträgen, städtebaulichen Verträgen und in Bebauungsplänen eine Klausel zur PV-Pflicht aufzunehmen ist. Können sich Bauherren die PV-Anlage nicht leisten, pachten die Stadtwerke die Dachfläche und errichten eine Solarstromanlage.

Frage 1:

Plant der Magistrat für Gießen einen ähnlichen Beschluss wie zu dem oben beschriebenen aus Tübingen? Falls ja: "Wie sieht der Zeitplan für die Beschlussfassung aus?"

Antwort:

Ein ähnlicher Beschluss ist nicht vorgesehen.

1. Zusatzfrage:

Falls nein: "Welche Gründe stehen dem entgegen, dass bei allen künftigen Grundstückskaufverträgen und städtebaulichen Verträgen die PV-Pflicht als Klausel eingebaut wird? Welche Gründe stehen dem entgegen, dass die PV Pflicht in neue Bebauungspläne aufgenommen wird?"

Antwort:

Die Festsetzung wird bereits in neuen Kaufverträgen und städtebaulichen Verträgen aufgenommen, soweit der Aufwand angemessen und verhältnismäßig ist.

Dies ist regelmäßig bei Wohnungsbau- und gewerblichen Grundstücken der Fall. In Einzelfällen kann es bei gewerblichen Grundstücken aufgrund der geplanten evtl. sehr großen Leichtbauhallen zu statischen Problemen und zu einer unverhältnismäßig teuren Dachkonstruktion kommen.

Aktuell gebaute bzw. in Umsetzung befindliche Beispiele sind der neu errichtete LIDL-Markt in der Georg-Elser-Straße, die neue Wohnbebauung Am alten Flughafen oder das Gebiet "Philosophenhöhe", in dem auf 50 % der künftigen Dachflächen PV-Anlagen errichtet werden.

In den Besprechungen mit Investoren zu Abstimmung von neuen Baugebieten oder der Bauberatung zu privaten Grundstücken ist die Empfehlung zur Nutzung von Solaranlagen obligatorisch.

Ein Stadtverordnetenbeschluss, nach dem in Bebauungsplänen zwingend eine Pflicht, Fotovoltaik zu nutzen, festzusetzen ist, wäre rechtswidrig. Die Belange des Klimaschutzes sind nach § 1a Abs. 5 BauGB im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das wäre nicht möglich, wenn die Stadt von vornherein ohne Berücksichtigung anderer Belange sich verpflichten würde, unabhängig von der jeweiligen städtebaulichen Situation Fotovoltaik festzusetzen. Auf dieser Grundlage beschlossene Festsetzungen wären unzulässig und müssten nicht befolgt werden.

Der Weg der freiwilligen Umsetzung, der durch die Bauberatung unterstützt wird, sowie die Instrumente des Kaufvertrags -soweit die Stadt Eigentümerin ist- oder der Städtebaulichen Verträge, waren in der letzten Zeit zielführend und soll weiter betrieben werden.

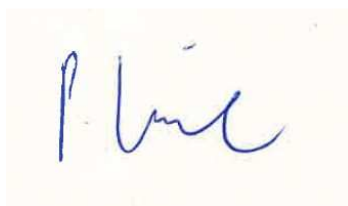
2. Zusatzfrage:

Falls nein: "Welche Gründe stehen dem entgegen, dass die SWG die Dachfläche pachten und selbst eine Solaranlage errichten, falls der Bauherr sich keine PV-Anlage leisten kann?"

Antwort:

Eine freiwillige Verpachtung von Dachflächen an die Stadtwerke Gießen ist theoretisch möglich und wird von den Stadtwerken im Einzelfall geprüft.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Neidel
Bürgermeister

Verteiler

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen